



Universität Bielefeld

Verkündungs- blatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 36 Nr. 24

Bielefeld, 20. Dezember 2007

Inhalt

Seite

Satzung über den Erlass einer
Grundordnung
der Universität Bielefeld
vom 20. Dezember 2007

288

Satzung über den Erlass einer Grundordnung der Universität Bielefeld vom 20. Dezember 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Bielefeld folgende Grundordnung erlassen:

Art. I: Grundordnung der Universität Bielefeld

Präambel

Die Universität Bielefeld gründet in der Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums. Alle Mitglieder der Universität sind entsprechend ihrer Qualifikation, Fähigkeit, Verantwortung und ihren Interessen berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Hochschulaufgaben mitzuwirken.

Die Universität Bielefeld sieht sich in einer öffentlichen Verantwortung. Sie erbringt Leistungen in Forschung, Bildung und für die Kultur und fördert den Transfer von Wissenschaft und Technologie, insbesondere in die Region. Ihr Wissenschaftsauftrag umfasst Reflexion und Kritik der gesellschaftlichen Entwicklung. Zu ihrem Bildungsauftrag zählen Innovationsfähigkeit und Innovationskraft der Gesellschaft. Sie setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander. Sie fördert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachtet bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.

Die Universität Bielefeld wirkt auf eine demokratische Geschlechterkultur hin und unterstützt die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Studium, Wissenschaft und Forschung, bei der Selbstverwaltung und in allen Beschäftigungsbereichen. Zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages fördert sie die Geschlechterkompetenz bei der Entwicklung von Konzepten und Verfahren auf allen Ebenen und in allen Phasen durch alle an den Entscheidungsprozessen Beteiligten.

Die Universität Bielefeld sieht es als ihre Aufgabe an, die schwerbehinderten Menschen in ihrer beruflichen Weiterentwicklung besonders zu berücksichtigen.

Die Universität Bielefeld bekennt sich zu dem Leitbild der Interdisziplinarität. Sie verwirklicht dieses Leitbild durch fachübergreifende Kooperation und Organisationen wie Forschungseinrichtungen, Studienangebote, Veranstaltungen, Transferaktivitäten und die besonderen Leistungen des Zentrums für interdisziplinäre Forschung.

Die Universität Bielefeld legt Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Ziele und die Qualität ihrer Leistungen ab und berücksichtigt die Ergebnisse bei ihrer Entwicklungsplanung. Sie strebt nach Effizienz und breiter Legitimation ihres Handelns durch Flexibilität, Fairness und Transparenz bei der Ausgestaltung von Leitungsstrukturen und Entscheidungsprozessen. Die Universität unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Initiativen und Kooperation ihrer Mitglieder und schützt deren Belange durch geeignete Partizipation mit dem Ziel eines sachgerechten Interessensausgleichs.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Siegel

(1) Die Universität führt den Namen „Universität Bielefeld“. Die Fachbereiche der Universität tragen die Bezeichnung „Fakultäten“; entsprechend heißen die Fachbereichsräte „Fakultätskonferenzen“.

(2) Die Universität sowie die Fakultäten führen eigene Siegel.

§ 2 Weitere Aufgaben und Aufgabenwahrnehmung

(1) Über § 3 HG hinaus dient die Universität Bielefeld dem weiterbildenden Studium und beteiligt sie sich an der Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals und bietet flächenübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen im Bereich der Hochschuldidaktik und des Hochschulmanagements an.

(2) Die Universität Bielefeld arbeitet in Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

(3) In ihrem jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereich wirken die Mitglieder und Angehörigen, die Gruppen, Fakultäten und Einrichtungen, Organe und Gremien der Universität an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und tragen dabei zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Werteentscheidung bei.

§ 3 Gliederung

(1) Die Universität Bielefeld gliedert sich in Fakultäten. Innerhalb der Fakultäten können im Einvernehmen mit dem Rektorat wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden.

(2) Auf zentraler Ebene können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und zentrale Betriebseinheiten im Benehmen mit den betroffenen Fakultäten errichtet werden.

§ 4 Vertrauensvolle Zusammenarbeit

(1) Die Organe der Universität, ihre Fakultäten und Einrichtungen arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie informieren einander rechtzeitig über alle Angelegenheiten, welche die Aufgaben der jeweils anderen Stellen betreffen, und berücksichtigen deren Willensbildung bei ihrer Entscheidungsfindung.

(2) Empfehlungen und Stellungnahmen sollen so rechtzeitig abgegeben werden, dass sie von anderen Organen bei ihrer Entscheidung berücksichtigt werden können.

(3) Will das Rektorat in einer Angelegenheit, die für eine Fakultät oder eine zentrale Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung ist, eine Entscheidung treffen, so hört es

die Fakultät oder die zentrale Einrichtung hierzu an. Solche Angelegenheiten sind insbesondere ihre Änderung oder Aufhebung und die Einrichtung eines Sonderforschungsbereichs.

(4) Auf Antrag einer Fakultät oder einer zentralen Einrichtung berät die zuständige Universitätskommission über sie betreffende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, in denen eine Entscheidung des Rektorats zu treffen ist und die zwischen dem Rektorat und der Fakultät oder der zentralen Einrichtung strittig sind. Dies gilt insbesondere für ihre Änderung oder Aufhebung und für die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 5 Mitglieder, Gruppen

Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen und Sprecher wählen.

§ 6 Angehörige

(1) Gemäß § 9 Abs. 4 HG können ehemalige Studierende auf Antrag Angehörige der Universität werden; sie sind auf Antrag aus dem Angehörigenverhältnis zu entlassen.

(2) Persönlichkeiten, die sich um die Universität verdient gemacht haben, können vom Senat auf Vorschlag des Rektorats oder einer Fakultät zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern bzw. zu Ehrensensorinnen oder Ehrensensoren gewählt werden. Mit der Ernennung ist kein Stimmrecht in den Organen der Universität verbunden.

§ 7 Einberufung und Geschäftsordnung

(1) Gremien sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in Fakultätsordnungen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder alle stimmberechtigten Mitglieder einer Gruppe dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Jedes Gremium der Universität gibt sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung. Ist keine Geschäftsordnung in Kraft, so gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

(3) Die Geschäftsordnungen des Senats, der Universitätskommissionen, des Rektorats, der Fakultätskonferenzen sowie der Gremien der Einrichtungen haben vorzusehen, dass in allen nach dem LPVG mitbestim-

mungspflichtigen Angelegenheiten vor der Beschlussfassung den jeweiligen Personalräten rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Wahlen und Abstimmungen nach §§ 17 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, 27 Abs. 1 Satz 9, 27 Abs. 4 Satz 1 HG ist das Gremium beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; dies gilt auch für Beschlüsse über die Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen mit Ausnahme von Berufungskommissionen sowie für integrierte Wahlen zu Kommissionen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der folgenden einzuberufenden Sitzung bei der Beratung derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der ordnungsgemäßen schriftlichen Ladung muss ausdrücklich hierauf hingewiesen werden.

(3) Auf Wahlen und Abstimmungen nach Absatz 1 Satz 2 findet Absatz 2 keine Anwendung.

§ 9 Abstimmung

(1) Soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Wahlen in den Gremien sind geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, soweit im Hochschulgesetz oder in dieser Grundordnung nichts anderes festgelegt ist. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden dabei berücksichtigt. Die Mitglieder eines Gremiums wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter nach Gruppen getrennt, sofern nichts anderes geregelt ist. Das Nähere regeln die jeweiligen Wahl- oder Geschäftsordnungen.

3. Abschnitt: Zentrale Organisation

§ 10 Rektorat

(1) Die Universität wird von einem Rektorat geleitet. Die Bezeichnung der Rektoratsmitglieder lauten Rektorin oder Rektor, Prorektorin oder Prorektor und Kanzlerin oder Kanzler.

(2) Dem Rektorat können mit der Maßgabe, dass bei einer ersten Ernennung keine Zusagen nach § 20 Abs. 4 HG erteilt werden, weitere hauptberufliche Prorektorinnen oder Prorektoren angehören. Die Einrichtung dieser hauptberuflichen Stellen bedarf der Zustimmung des Senats.

(3) Eine Prorektorin oder ein Prorektor kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

(4) Die Frist für die Bestätigung der Wahl der Rektorsmitglieder durch den Senat nach § 17 Abs. 3 Satz 2 HG beträgt sechs Wochen während der Vorlesungszeit.

(5) Das Rektorat kann auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.

(6) Die erste Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers kann durch den Hochschulrat zum Zeitpunkt der jeweiligen Wahl unter Angabe von Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(7) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

(8) Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Universität übertragen.

§ 11 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf Mitglieder Externe nach § 21 Abs. 8 HG sind.

(2) Für die Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HG, die in dem Auswahlgremium nach § 21 Abs. 4 HG nicht durch ein Mitglied vertreten sind, wählt der Senat auf Vorschlag der betreffenden Gruppe jeweils eine weitere Person zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Auswahlgremiums.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder des Auswahlgremiums nach § 21 Abs. 4 Satz 1 HG, Art. 8 Nr. 2 c) HFG sowie der weiteren Personen nach Absatz 2 ist der Senat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Wahl nach Satz 1 wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Senat in der folgenden einzuberufenden Sitzung bei der Beratung derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; in der ordnungsgemäßen schriftlichen Ladung muss ausdrücklich hierauf hingewiesen werden.

(4) Die Wahl nach § 21 Abs. 6 Satz 1 HG erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates.

§ 12 Senat

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zwölf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden und
4. zwei Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Senatsbeschlüsse über die Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen benötigen die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für integrierte Wahlen zu Kommissionen.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder zwei Jahre.

(4) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 13 Universitätskommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Beratung von Senat und Rektorat werden vom Senat und Rektorat einvernehmlich bis zu vier Universitätskommissionen gebildet, die insbesondere für Aufgaben der Finanz- und Personalangelegenheiten, der Struktur, Informationstechnologie, Planung und Bauangelegenheiten, der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses, sowie der Lehre, der Studienangelegenheiten und der Weiterbildung zuständig sein sollen.

(2) Den Universitätskommissionen gehören an:

1. auf Vorschlag des Rektorats eine Prorektorin oder ein Prorektor als Vorsitzende oder Vorsitzender ohne Stimmrecht;
2. mit Stimmrecht je eine Vertreterin oder ein Vertreter aller Gruppen;
3. mit Stimmrecht bis zu vier weitere Mitglieder der Universität; die Zahl dieser weiteren Mitglieder der einzelnen Universitätskommissionen wird vom Senat im Benehmen mit dem Rektorat festgelegt.

(3) Die Wahlvorschläge für Kommissionsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und –vertretern im Senat im Benehmen mit dem Rektorat erstellt. Die Wahlvorschläge für Kommissionsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgen unter Berücksichtigung von Aufgabenbereich, Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden vom Senat nach Gruppen getrennt, die nach Absatz 1 Nr. 3 von allen Gruppen gemeinsam gewählt.

(5) Ist eine Mitgliedergruppe in einer Kommission mit nur einer Person vertreten, sind die Vertreterinnen und Vertreter dieser Mitgliedergruppe im Senat berechtigt, ein weiteres Mitglied vorzuschlagen, das vom Senat gewählt wird. Dieses weitere Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme; bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit der Universitätskommission wird es nicht mitgezählt.

(6) Für die Amtszeit gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Kommissionen für Berufsangelegenheiten

Zur Mitwirkung in Berufungsverfahren können nach Maßgabe der Berufsordnung nach § 38 Abs. 4 Satz 1 HG Kommissionen gebildet werden.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

(1) Der Senat setzt eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität (Gleichstellungsbeauftragte) und Stellvertreterinnen, die nach Möglichkeit den verschiedenen Statusgruppen angehören, ein. Sie werden von den weiblichen Mitgliedern der Universität vorgeschlagen, vom Senat gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt bei der ersten Wahl 6 Jahre, bei Wiederwahl 4 Jahre. Die Amtszeit der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden beträgt 2 Jahre, die der aus den übrigen Gruppen 4 Jahre.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist frei von fachlichen Weisungen und hat eine Unterstützungs-, Mitwirkungs- und Kontrollfunktion bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Universität nach § 3 Abs. 4 HG. Sie wirkt an Regelungen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben oder haben können in Bezug auf soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen. Weiterhin nimmt sie ihre Aufgaben und Rechte gemäß § 24 HG und dem Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität wahr.

(3) Der Senat bildet die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungskommission) der Universität. Die Gleichstellungsbeauftragte ist stimmberechtigte Vorsitzende der Gleichstellungskommission; außer der Vorsitzenden gehören ihr jeweils drei Mitglieder aus jeder Gruppe an. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Gleichstellungskommission befasst sich mit allen Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der Universität. Dazu gehören insbesondere:

1. die Anregung und Überprüfung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen und Diskriminierungen von Frauen an der Universität,
2. die Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Universität bei der Lösung frauenspezifischer und gleichstellungsrelevanter Probleme innerhalb der Universität,
3. die Überprüfung der Einhaltung und der Fortschreibung des Rahmenplanes der Universität, der Frauenförderpläne der Fakultäten und Einrichtungen und des Frauenförderplanes für die Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung,
4. die Mitwirkung an der internen Mittelvergabe,
5. Angebot einer Information und Beratung der Kandidatinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterinnen im Rahmen eines Vorbereitungsgesprächs.

§ 16

Bibliothekskommission

Zur Beratung des Rektorats und der Leiterin oder des Leiters der Universitätsbibliothek wird unter Berücksichtigung der Fakultätsgruppen der Geisteswissenschaften, der Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften und der Naturwissenschaften eine Bibliothekskommission gebildet, deren Mitglieder vom Senat gewählt werden.

4. Abschnitt: Dezentrale Organisation

§ 17

Dekan/Dekanat

(1) Die Fakultäten werden von einem Dekanat geleitet. Die Fakultätsordnung kann die Leitung durch eine Dekanin oder einen Dekan (Dekanmodell) vorschreiben. Diese Entscheidung kann nur zum Ablauf der Amtszeit eines Dekanats oder im Dekanmodell einer Dekanin oder eines Dekans geändert werden.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie je einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einer anderen Gruppe. Gruppen, die nicht im Dekanat vertreten sind, können eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die oder der an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 18

Fakultätsverwaltung

Der Fakultätsleitung ist eine Leiterin oder ein Leiter der Fakultätsverwaltung zugeordnet. Diese oder dieser ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fakultätsleitung, der Fakultätskonferenz sowie der Kommissionen teilzunehmen.

§ 19

Fakultätskonferenz

- (1) Der Fakultätskonferenz gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. acht Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

2. zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
4. zwei Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Fakultätsordnung kann außer für die in § 11 Abs. 2 Satz 3 HG genannten Angelegenheiten vorsehen, dass die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen so gewichtet werden, dass entweder die Gruppe nach Satz 1 Nr. 1 über die Hälfte und die Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 über die andere Hälfte der Stimmen verfügen oder dass jede der Gruppen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 über die gleiche Stimmenzahl verfügt.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder zwei Jahre.

(3) Den Vorsitz in der Fakultätskonferenz führt die Dekanin oder der Dekan.

§ 20 Abteilungsausschüsse

Sofern Fakultäten Abteilungen eingerichtet haben, gelten für die Öffentlichkeit der Sitzungen der Abteilungsausschüsse die gleichen Regelungen wie für die Sitzungen der Fakultätskonferenzen.

§ 21 Ständige Fakultätskommissionen

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Dekanats bzw. der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz ständige Fakultätskommissionen gebildet, die insbesondere für Aufgaben der Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten, Lehre, studentische Angelegenheiten, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig sein sollen. Eine ständige Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten soll nur gebildet werden, wenn kein Dekanat besteht.

(2) Den ständigen Fakultätskommissionen gehören an: das zuständige Mitglied der Fakultätsleitung mit Stimmrecht, und mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

§ 22 Gleichstellungskommission der Fakultät, Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

(1) Die Fakultätskonferenz bildet die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Fakultät nach Gruppen im Verhältnis 1:1:1:1. Die Mitglieder der Kommission werden von den weiblichen Mitgliedern der Fakultät nach Statusgruppen getrennt vorgeschlagen und von der Fakultätskonferenz gewählt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung. Sie regelt auch, welcher anderen Statusgruppe das

betreffende Vorschlagsrecht zukommt, wenn in einer Statusgruppe keine Frauen vorhanden sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzende der Gleichstellungskommission gilt als Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

(2) Kann eine Kommission nach Absatz 1 nicht gebildet werden, bestellt die Fakultätskonferenz eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen, die nach Möglichkeit den verschiedenen Statusgruppen angehören. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Als Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist eine Frau zu bestellen. Mitglieder der Gleichstellungskommission der Fakultät können Frauen und Männer sein. Ihre fachlichen Qualifikationen sollen den umfassenden Anforderungen ihres Aufgabengebietes entsprechen.

(4) Die Gleichstellungskommission oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sind frei von fachlichen Weisungen und haben eine Unterstützungs-, Mitwirkungs- und Kontrollfunktion. Sie befassen sich in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten der Universität mit allen Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der Fakultät. Dazu gehören insbesondere:

1. die Überprüfung der Einhaltung und der Fortschreibung des Frauenförderplanes ihrer Fakultät,
2. die Anregung und Überprüfung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen und Diskriminierungen von Frauen in der Fakultät,
3. die Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät bei der Lösung frauenspezifischer und gleichstellungsrelevanter Probleme in der Fakultät,
4. die Mitwirkung an der Mittelvergabe auf Fakultäts-ebene,
5. das Angebot der Information und Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt in der Gleichstellungskommission, der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterinnen im Rahmen eines Vorbereitungsgespräches.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann ihre Rechte bei der Beteiligung an Berufungsverfahren, an anderen Personalangelegenheiten und bei sonstigen sozialen und organisatorischen Maßnahmen durch die Gleichstellungskommission oder Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät widerruflich wahrnehmen lassen.

(5) Die Gleichstellungskommission oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät informiert die Gleichstellungsbeauftragte der Universität regelmäßig.

§ 23 Gemeinsamer Ausschuss für die Lehrerbildung

(1) Zur fakultätsübergreifenden Abstimmung von Lehre und Studium in Studiengängen, die der Lehrerbildung dienen, bilden die beteiligten Fakultäten einen gemeinsamen beschließenden Ausschuss (Koordinationsausschuss Lehrerbildung).

(2) Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder aus der Mitte der Fakultäten und die erforderliche Wahlkreiseinteilung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Senat zu beschließen ist.

§ 24 Habilitation

(1) Die Universität gibt Gelegenheit zur Habilitation. Das Nähere regelt die jeweilige Fakultät durch Satzung, die auch vorsehen kann, dass mit erfolgreicher Habilitation der Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ oder einem ähnlichen Zusatz geführt werden kann.

(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt. Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet die Fakultät über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fach an der Universität Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen. Auf Grund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 regelt die Fakultät.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Verkündungsblatt

Die Universität gibt alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse in dem "Verkündungsblatt der Universität - Amtliche Bekanntmachungen -" bekannt. Es erscheint in der Regel monatlich. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Ordnungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 26 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft.

(2) Das Rektorat legt der zuständigen Universitätskommission den Jahresabschluss und den externen Prüfbericht vor und erläutert diese.

Art. II: Übergangsbestimmungen

1. Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 15.01.2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 32 Nr. 1, Seite 2), berichtigt am 24.01.2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 32 Nr. 2, Seite 24) außer Kraft.
2. a) Die Gremien sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Grundordnung neu zu wählen. Dies gilt insbesondere für den Senat und die Fakultätskonferenzen.

- b) Die Amtszeit der nach dieser Grundordnung neu zu wählenden studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätskonferenzen endet am 30.09.2009, die der übrigen Mitglieder dieser Gremien am 30.09.2010.
3. a) Die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Grundordnung neu zu wählen und zu bestellen. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder des Hochschulrats, die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Gleichstellungsbeauftragte, die Dekaninnen und Dekane, die Prodekaninnen und Prodekane sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane.
- b) Die Amtszeit des im Amt befindlichen Rektors und des im Amt befindlichen Kanzlers bestimmt sich nach Artikel 8 Nr. 2 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GVBL. NRW. S. 474).
- c) Die Amtszeit der im Amt befindlichen oder noch nachzuwählenden Prorektorinnen und Prorektoren endet gemäß § 10 Abs. 7 dieser Grundordnung spätestens mit der Amtszeit des Rektors.
4. Das Recht zum Rücktritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Bis zu ihrer Neuwahl oder Neubestellung nehmen die bisherigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die im Hochschulgesetz und in der Grundordnung vorgesehenen Aufgaben wahr.
6. Die Ordnungen der Universität sind unverzüglich an diese neue Grundordnung und an das Hochschulgesetz anzupassen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 19. Dezember 2007.

Bielefeld, den 20. Dezember 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

